

Bedingungen für den Einzug von Forderungen durch Lastschriften

SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Fassung November 2009

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschriften im SEPA-Firmenlastschriftverfahren gelten folgende Bedingungen:

1. Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlungspflichtigen bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Fristen bei der BayernLB einzureichen.

1.3 Entgelte

1.3.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden

Die Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der BayernLB im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3.3 Entgelte und deren Änderung für Nicht-Verbraucher

Bei Entgelten und deren Änderung bei Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 der AGB der BayernLB.

1.3.4 Abzug von Entgelten

Die BayernLB ist berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.4 Unterrichtung über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen

Die BayernLB unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die BayernLB unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.5.2 Erstattungsansprüche des Kunden

- a. Im Fall eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer Lastschrift kann der Kunde verlangen, dass die BayernLB diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermittelt.
- b. Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der BayernLB die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer Lastschrift in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c. Wurde der Einzug einer Lastschrift nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die BayernLB auf Verlangen den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

1.5.3 Schadensersatzansprüche des Kunden

- a. Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrages kann der Kunde von der BayernLB den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die BayernLB die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten

zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang BayernLB und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- b. Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der BayernLB für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der BayernLB und für Gefahren, die die BayernLB besonders übernommen hat.

1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a. Eine Haftung der BayernLB nach Nummer 1.5.2 ist ausgeschlossen, wenn die BayernLB gegenüber dem Kunden nachweist, dass die Lastschrift dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen ordnungsgemäß vorgelegt worden ist.
- b. Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und 1.5.3 und Einwendungen des Kunden gegen die BayernLB aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftinkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die BayernLB nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die BayernLB den Kunden entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 1.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

- a. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.
- b. Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 26 Abs. 1 Satz 3 der AGB der BayernLB gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BayernLB kann sich der Kunde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2. SEPA-Firmenlastschriftverfahren – wesentliche Merkmale

- 2.1 Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Zahlungspflichtigen genutzt werden, die keine Verbraucher sind. Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über seinen Zahlungsdienstleister an den

Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single European Payments Area“, SEPA ¹) bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger des SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen und
- der Zahlungspflichtige seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bestätigen.

2.2 Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die BayernLB dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Lastschriften vorlegt.

2.3 Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von der BayernLB an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen weitergeleitet werden.

4. Ankündigung des Lastschrifteinzugs

Damit der Zahlungspflichtige auf seinem Konto für hinreichende Deckung sorgen kann, hat der Kunde dem Zahlungspflichtigen spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Firmenlastschriftzahlung den SEPA-Firmenlastschrift-Einzug anzukündigen (z.B. durch Rechnungstellung); Kunde und Zahlungspflichtiger können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

5. Inkassoabrede

Der Kunde als Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im SEPA-Firmenlastschriftverfahren einzuziehen.

¹ Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete siehe Anlage A

6. SEPA Firmenlastschriftmandat

6.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats (SEPA Business to Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmenlastschriften vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Firmenlastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlungspflichtigen enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlungspflichtigen mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlungspflichtigen an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlungspflichtigen gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den als Anlage B beigefügten Mustertext oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage A genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council (www.europeanpaymentscouncil.eu) verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank vergeben, siehe <http://gläubiger-id.bundesbank.de>),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie,
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlungspflichtigen.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahlungspflichtigen nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

6.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat – einschließlich Änderungen – im Original aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

7. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der BayernLB erteilte IBAN und den BIC der BayernLB als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte IBAN und den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen als die Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Die BayernLB ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

8. Einreichung der SEPA-Firmenlastschrift

- 8.1 Das vom Zahlungspflichtigen erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben.
- 8.2 Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die BayernLB. Die Lastschrift ist wie folgt zu kennzeichnen: „B2B“ im Element „Code“ der Elementgruppe „Local instrument“.
- 8.3 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.
- 8.4 Fällt der im Datensatz des Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen TARGET2-Geschäftstag², ist die BayernLB berechtigt, den folgenden TARGET2-Geschäftstag als Fälligkeitstag im Lastschriftdatensatz anzugeben.
- 8.5 Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmenlastschrift) keine SEPA-Firmenlastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-

² TARGET2 steht für Trans European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System. TARGET2 ist täglich außer samstags, sonntags, an Neujahr, am Karfreitag und Ostermontag, am 01. Mai sowie am 25. und 26. Dezember geöffnet.

Firmenlastschriften von dem Zahlungspflichtigen einziehen möchte. Die BayernLB ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

9. Lastschrifteinzug

Die BayernLB wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmenlastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

10. Vorbehaltsgutschrift

Die BayernLB schreibt Lastschrifteinzugsbeträge – bei einem Sammelauftrag den Gesamtbetrag – dem Konto des Kunden mit „Eingang vorbehalten“ gut (Vorbehaltsgutschrift).

11. Rücklastschriften/ keine Teileinlösung

11.1 Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten Lastschrift macht die BayernLB die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

11.2 Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

11.3 Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

Anlage A: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1. Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2. Sonstige Staaten und Gebiete

Mayotte, Monaco, Schweiz sowie Saint-Pierre und Miquelon.

Anlage B: Mustertext „SEPA-Firmenlastschrift-Mandat für wiederkehrende Zahlungen“

(Name des Zahlungsempfängers)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land des Zahlungsempfängers)

(Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers)

(Mandatsreferenz)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige / wir ermächtigen

(Name des Zahlungsempfängers)

Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich / weisen wir mein / unser Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers)

auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmern gezogen sind.

Ich bin / wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des meinem / unserem Konto belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin / wir sind berechtigt, mein / unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

(Name des Zahlungspflichtigen)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land des Zahlungspflichtigen)

(Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen)

_____ | ____
(Internationale Bankleitzahl BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen)

DE__ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
(Internationale Bankkontonummer IBAN des Zahlungspflichtigen)

(Ort, Datum und Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen)